

Bearbeitungshinweise zum Fragebogen des Amtsgerichts – Insolvenzgericht – Hannover

1. Ermittlung und Darstellung der Zahlen

Maßgebliche Grundlage für die folgenden Quoten sind alle Unternehmensinsolvenzen (im Register eingetragene Einzelunternehmen, Partnerschaften, Personen- und Kapitalgesellschaften sowie GbR und ausländische Kapitalgesellschaften), die der jeweilige Verwalter/die jeweilige Verwalterin selbst im fraglichen Zeitraum (01.01.2002 – 30.6.2008) gegenüber einem deutschen Insolvenzgericht schlussgerechnet hat.

Die Quoten sind für jedes Unternehmen separat zu berechnen; die Gesamtquote ergibt sich aus der Summe der Einzelquoten geteilt durch die Zahl aller schlussgerechneten Unternehmensinsolvenzen. Die Quoten sind kaufmännisch auf eine Stelle zu runden.

Darüberhinaus sind die Quoten ergänzend differenziert nach Teilungsmassen

- a) bis 25.000 €
- b) zwischen 25.001 und 250.000 € und
- c) über 250.000 €

anzugeben. Die Berechnung erfolgt entsprechend aus der Summe der Einzelquoten, geteilt durch die Zahl der innerhalb der jeweiligen Teilungsmasse liegenden Verfahren.

Berechnung und Darstellung der Zahlen sollen in einer Excel-Tabelle erfolgen, die zum Zweck der Überprüfung zusätzlich zu den schriftlichen Unterlagen auf CD oder DVD einzureichen ist.

2. Sanierung

Fortführung eines Unternehmens oder Verkauf eines Unternehmens (share deal/asset deal) durch den Insolvenzverwalter. Die Sanierung gilt nur dann erfolgreich, wenn entweder

- a) das sanierte Unternehmen am Schlusstermin mit mindestens der Hälfte der bei Übernahme der – ggf. vorläufigen – Insolvenzverwaltung vorhandenen Mitarbeiter noch werbend am Markt tätig ist,
- b) beim asset deal mit Übernahme zumindest eines Teils der Mitarbeiter der Erwerber den vereinbarten Kaufpreis voll gezahlt hat, oder
- c) ein Insolvenzplan nach §§ 217 ff. InsO rechtskräftig bestätigt wurde.

Unternehmen, die nach § 35 Abs. 2 InsO freigegeben wurden, gelten nicht als saniert.

Die Sanierungsquote errechnet sich wie folgt:

Anzahl der erfolgreichen Sanierungen (s.o.) mit 100 multipliziert und durch die Zahl aller Unternehmensinsolvenzen nach 1. dividiert.

3. Planverfahren

Anzugeben ist der prozentuale Anteil der rechtskräftig bestätigten Pläne an den Unternehmensinsolvenzen.

4. Massesteigerung

Als Massesteigerung gelten:

- a) Rückgängigmachung von
 - Lastschriften/Abbuchungen,
 - Vermögensverschiebungen nach den Vorschriften der §§ 129 ff. Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes,
 - Leistungen einer Kapitalgesellschaft an die Gesellschafter,
- b) Einzug von ausstehenden Einlagen von Anteilseignern einer Kapital- oder Personengesellschaft,
- c) Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Geschäftsführern/Vorständen einer Kapitalgesellschaft.

Eine massesteigernde Handlung ist erfolgreich, soweit die auf Anforderung oder Klage des Insolvenzverwalters geleisteten Zahlungen die hierfür angefallenen Kosten (ohne Berücksichtigung der Verwaltervergütung) übersteigen.

Die Quote der Massesteigerung ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der netto durch die o.g. Handlungen erlangten Zahlungen an der im Verteilungsverzeichnis aufgeführten Masse.

5. Ausschüttung

Ausschüttungen auf festgestellte Forderungen nach §§ 187 ff. InsO an die ungesicherten Gläubiger

6. Verwaltungs- und Verwertungskosten

Prozentualer Anteil der Summe aller folgenden Verwaltungs- und Verwertungskosten (Nettokosten ohne MWSt.) an der vergütungsrechtlichen Teilungsmasse gemäß Schlussrechnung (ohne Absonderungsrechte)

- Vergütung Sachverständiger
- Vergütung vorläufiger Insolvenzverwalter
- Vergütung Insolvenzverwalter
- Auslagen gem. § 4 Abs.2 und § 8 InsVV
- Kosten Bewerter, Verwerter, Auktionator
- Kosten externer Berater (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte,...)
- eigenen Gebühren und Auslagen gemäß § 5 InsVV
- Kosten eines vom (vorl.) Insolvenzverwalter über Dienst- oder Werkvertrag eingeschalteten Betriebsmanagers oder sonstiger, ausschließlich für das jeweilige Verfahren eingeschalteter Dritter.

7. Weitere Kriterien

a. Bei der Qualifikation des Verwalters (A.1.) und den im Büro eingesetzten Berufsfeldern (A.4) werden lediglich folgende Qualifikationen berücksichtigt: Rechtsanwalt, Fachanwälte, Steuerberater, Betriebs-/Volkswirt, Wirtschaftsprüfer,

Buchprüfer, Notar, sowie Hochschulabschlüsse, soweit diese verfahrensbezogen von Bedeutung sein können.

b. Die Berufserfahrung (A.2) wird in Stufen gewertet: bis (jeweils einschl.) 2 Jahre, 5 Jahre, 10 Jahre sowie über 10 Jahre werden jeweils 5 Punkte vergeben.

c. Fortbildung: bis einschl. 20 Stunden Fortbildungen je Person im Jahr: 5 Punkte, bei mehr als 20 Stunden bis 49 Stunden Fortbildungen im Jahr: 10 Punkte, über 50 Stunden Fortbildung im Jahr: 15 Punkte. Keine Fortbildung = keine Punkte. Berücksichtigt werden lediglich externe Fortbildungen, die schriftlich nachgewiesen werden können; dies umfasst auch eigene Vortragstätigkeit zum Insolvenzrecht. Interne Schulungen werden vorausgesetzt.

c. Die Beurteilung der kommunikativen Kompetenz (A.3) beruht auf einer Beurteilung insbesondere des Auftretens in Terminen durch die Rechtspfleger des Insolvenzgerichts. Für bislang nicht beim Insolvenzgericht Hannover aufgetretene Bewerber wird eine mittlere Bewertung von 5 angesetzt (Skala: 0 bis 10).